

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2006/2/28 B236/06

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 28.02.2006

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Fremdenpolizei

Rechtssatz

Keine Folge - Interessenabwägung

Ausweisung gemäß §53 Abs1 FremdenpolizeiG 2005 wegen unrechtmäßigen Aufenthalts.

Der Verfassungsgerichtshof ist - mit Blick auf die Umstände des vorliegenden Beschwerdefalles - der Auffassung, dass es für den Beschwerdeführer zumutbar ist, den Ausgang des Verfahrens vom Ausland aus abzuwarten.

Entscheidungstexte

B 236/06
Entscheidungstext VfGH Beschluss 28.02.2006 B 236/06

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2006:B236.2006

Dokumentnummer

JFR_09939772_06B00236_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$